

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger sämtlicher Teilvermögen des Valitas Institutional Fund
ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übriger Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger (nachfolgend der «Fonds») bestehend aus den Teilvermögen

- Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0
- Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0
- Valitas Index PLUS 3.0
- Valitas Index PLUS 5.0
- Valitas Diversified 3.0
- Valitas Diversified 5.0

I. Nachpublikation zu den Publikationen vom 28. August und 25. September 2024

- a. Betrifft die Teilvermögen:
- Valitas Diversified 3.0
 - Valitas Diversified 5.0
 - Valitas Diversified Sustainable Fund 3.0
 - Valitas Diversified Sustainable Fund 5.0

In Abweichung zu den Publikationen vom 28. August 2024 und 25. September 2024 werden die Paragraphen 33A, 33B, 33C sowie 33D wie folgt präzisiert und ebenfalls zum Datum des Depotbankwechsels vorbehaltlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA per 1. November 2024 in Kraft treten:

Ziffer 4 lit. b der obengenannten Paragraphen wird jeweils ergänzt und lautet neu:

«b) maximal 30% in alternativen Anlagen (wie Hedge Funds, Fund of Hedge Funds, Private Equity, Private Debt, Edelmetalle, Commodities, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Senior Secured Loans, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2. lit. cj mit alternativen, nicht-traditionellen Anlagestrategien, wobei direkte Anlagen in Private Equity höchstens 10% und in Private Debt höchstens 5%, indirekte Anlagen in etablierte digitale Assets gemäss § 8 Ziff. 2 lit. k höchstens 5%;(...)»

Ziffer 4 lit. c der obengenannten Paragraphen wird jeweils ergänzt und lautet neu:

«c) maximal 30% in Anlagen mit Immobilienexposure (wovon maximal ein Drittel in Anlagen mit ausländischem Immobilienexposure) inklusive Anteile (bzw. Aktien) von offenen oder geschlossenen Limited Qualified Investor Funds (L-QIF) schweizerischen Rechts gemäss § 8 Ziff. 2 lit. cj mit Immobilien-Anlagen;(...)»

- b. Betrifft alle Teilvermögen

Des Weiteren wird §6 Ziff. 5 angepasst und der Satz «Die Anteile sind nicht lieferbar» ersatzlos gestrichen. Anteile sind neu lieferbar. Der Anhang wird entsprechend angepasst.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der PMG Investment Solutions AG sowie bei der Depotbank bezogen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie im Zusammenhang mit dieser Korrektur keine Einwendungen erheben können. Die Anleger können unter Beachtung der Bestimmungen des Fondsvertrages die Auszahlung Ihrer Anteile in bar verlangen.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

PMG Investment Solutions AG

Dammstrasse 23 | 6300 Zug

+41 44 215 2838 | pmg@pmg.swiss - www.pmg.swiss

Zug und Zürich, den 25. Oktober 2024

Die Fondsleitung:

PMG Investment Solutions AG
Dammstrasse 23, 6300 Zug, Schweiz

Die Depotbanken:

UBS Switzerland AG, Zürich (bisher)
Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, Schweiz

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich (neu)
Bleicherweg 7, 8002 Zürich, Schweiz